

Verwaltungsvorschrift
**des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz**
zum Vertragsnaturschutz Offenland im Land Brandenburg
(VV-VN Offenland)

Vom

06.06.2024

Inhalt

A	Allgemeine Regelungen	4
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Notifizierung	4
1.3	Zweck der Förderung	4
1.4	Anspruch auf Förderung	4
1.5	Gleichberechtigung	4
2	Gegenstand der Förderung	4
2.1	Fördergegenstände	4
2.2	Von der Förderung sind ausgeschlossen:	5
3	Zuwendungsempfängende	5
3.1	Vertragspartner dürfen sein:	5
3.2	Unternehmen in Schwierigkeiten	5
3.3	Betriebliche oder sonstige Veränderungen	5
4	Zuwendungsvoraussetzungen	6
4.1	Naturschutzfachliche Voraussetzungen:	6
4.2	Fördereinschränkungen:	6
4.3	Flächennutzungsberechtigung	6
4.4	Verpflichtungszeitraum	7
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
5.1	Zuwendungsart: Projektförderung	7
5.2	Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung	7
5.3	Form der Zuwendung: Zuschuss	7
5.4	Bemessungsgrundlage:	7
5.5	Höhe der Zuwendung	7
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
7	Verfahren	9
7.1	Vertragsanbahnung	9
7.2	Vorzeitiger Vorhabenbeginn	9
7.3	Vertragsabschluss	9
7.4	Auszahlungsverfahren	9
7.5	Verwendungsnachweisverfahren	9
7.6	Zu beachtende Vorschriften	9
7.7	Veröffentlichungspflichten	10
B	Besondere Regelungen	10
8	Vertragsnaturschutzmaßnahmen	10
8.1	Maßnahmen auf Grünland	10
8.2	Maßnahmen auf Acker	16
8.3	Pflege von speziellen Biotopen	22

8.4	Artenhilfsmaßnahmen	26
9	Geltungsdauer	27

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EFK	Einzelfalkulation
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat, FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GAK-Rahmenplan ...	Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GVE	Großvieheinheit
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LHO	Landeshaushaltsordnung
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
NatPVUO	Nationalparkverwaltung Unteres Odertal
RN	Randnummer
SPA ...	Special Protected Areas (Vogelschutzgebiete), Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
VN	Vertragsnaturschutz
VV	Verwaltungsvorschrift

Anlage: Kombinationstabelle Vertragsnaturschutz und Agrarfördermaßnahmen

A Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage des Teils II Förderbereich 4 Buchstabe I. des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser VV-VN Offenland und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des VN nach § 3 des BNatSchG.

1.2 Notifizierung

Die Vorhaben dieser Verwaltungsvorschrift sind gemäß RN 197 – 221 des europäischen Agrarrahmens¹ unter der Beihilfennummer SA. 109332 (2023/N) notifiziert.

Erst mit Vorliegen des Genehmigungsschreibens der EU Kommission kann eine Bewilligung nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen.

1.3 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele des Schutzes und der Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft verfolgt. Durch die Förderung werden rechtliche Verpflichtungen des Landes Brandenburg zum gesetzlichen Biotop- und Artenschutz, insbesondere zur Erreichung der Erhaltungsziele des europäischen Netzes Natura-2000 und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert erfüllt. Es können außerdem andere Förderungen, wie z. B. die Agrarförderung inhaltlich ergänzt bzw. aufgewertet werden, um naturschutzfachliche Ziele zu erreichen.

1.4 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Abschluss des Zuwendungsvertrages zur Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Gleichberechtigung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Fördergegenstände

Förderfähig ist die Bewirtschaftung und Pflege land- und fischereiwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen nach Vorgaben des Naturschutzes. Dies sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen auf Grünland (Ziffer 8.1 der VV-VN Offenland),
- Maßnahmen auf Ackerland (Ziffer 8.2 der VV-VN Offenland),
- Pflege von speziellen Biotopen (Ziffer 8.3 der VV-VN Offenland),
- Artenhilfsmaßnahmen (Ziffer 8.4 der VV-VN Offenland),

¹ Agrarraahmen - Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01);

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.2.1 Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- 2.2.2 Erwerb von Zahlungsansprüchen,
- 2.2.3 Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- 2.2.4 Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- 2.2.5 Kauf von Tieren,
- 2.2.6 Kauf von Maschinen und Geräten,
- 2.2.7 Maßnahmen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG darstellen.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Vertragspartner dürfen sein:

Natürliche und juristische Personen die im Agrarsektor tätig sind.

3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von RN 33 Nummer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3.3 Betriebliche oder sonstige Veränderungen

- 3.3.1 Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums gilt folgende Regelung: Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- 3.3.2 Für den Fall sonstiger, von Ziffer 3.3.1 VV-VN Offenland nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich.
- 3.3.3 Ist die oder der Zuwendungsempfängende an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so sind die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen:

Die vereinbarte Landbewirtschaftung und Pflege muss nach naturschutzfachlichen Vorgaben erfolgen. Die Vorgaben erfolgen auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte bzw. Fachplanungen, wie insbesondere:

- 4.1.1 Schutz – und Erhaltungszielvorgaben in Schutzgebietsverordnungen und Erhaltungszielverordnungen,
- 4.1.2 Pflege- und Entwicklungsplanung,
- 4.1.3 FFH-Managementplanung (inklusive Managementvermerke),
- 4.1.4 SPA-Managementplanung,
- 4.1.5 Bewirtschaftungserlasse,
- 4.1.6 weitere Naturschutzfachplanungen
(u. a. Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Durchführungsvereinbarung zum Vertrag).

Die naturschutzfachlichen Konzepte oder Fachplanungen sollen folgende Elemente enthalten:

- 4.1.7 Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Fördergebiete oder der Fördervorhaben,
- 4.1.8 Kurzbeschreibung des naturschutzfachlichen Zustands,
- 4.1.9 Auflistung der naturschutzfachlichen Ziele und Benennung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung.

4.2 Fördereinschränkungen:

Eine Finanzierung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Sinne dieser VV-VN Offenland kann nur in Anspruch genommen werden, wenn:

- 4.2.1 die Maßnahme nicht bereits ordnungsrechtlich vorgegeben wurden. Ordnungsrechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere auch aus den Schutzgebietsverordnungen.
- 4.2.2 eine Förderung der Maßnahme im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen ist, wobei die Kombination von Vertragsnaturschutz und Agrarfördermaßnahmen und anderen Fördermaßnahmen grundsätzlich möglich ist. (siehe Anlage: Kombinationstabelle)
- 4.2.3 Doppelförderung ausgeschlossen ist.

4.3 Flächennutzungsberechtigung

- 4.3.1 Die oder der Zuwendungsempfänger muss über eine Flächennutzungsberechtigung verfügen, dies ist durch seine Unterschrift des Vertrages zu bestätigen und die Berechtigung auf Verlangen des Zuwendungsgebers nachzuweisen.
- 4.3.2 Wird mit der Maßnahme auf der Fläche die bisherige Nutzungsart geändert und steht die Fläche nicht im Eigentum der oder des Zuwendungsempfängers, ist die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers zur Änderung des Eintrags der Nutzungsart im Grundbuch auf Verlangen vorzulegen.

4.4 Verpflichtungszeitraum

- 4.4.1 Die Zuwendungsverträge sind mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens fünf Jahren und höchstens sieben Jahren abzuschließen. Hat ein Zuwendungsempfänger eine Verpflichtung bereits während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren übernommen, kann im Anschluss daran eine Verlängerung bis zum Ende der Geltungsdauer nach Ziffer 9 dieser VV-VN Offenland vorgenommen werden, höchstens für eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

- 5.4.1 In der Regel erfolgt die Zuwendung für die Leistung über Standardvergütungssätze pro Hektar und Jahr, wobei sich die Höhe der Zuwendung an den marktüblichen Kosten orientiert.
- 5.4.2 Sind keine Standardvergütungssätze berechnet, wird die Vergütung im Rahmen von EFK ermittelt. Die EFK erfolgt entweder auf der Grundlage praxiserprobter Berechnungstabellen der KTBL² oder von Markterkundungen zur Preisfindung (Befragung mehrerer relevanter Marktteilnehmenden) sowie der am gesetzlichen Mindestlohn orientierten Lohnkosten. Eine Überkompensation ist auszuschließen.
- 5.4.3 Auf Grund der sehr kleinteiligen Maßnahmen beträgt die Bagatellgrenze für die Zuwendung abweichend von Nummer 1.5 der VV zu § 44 LHO 250,- Euro je Vertrag.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Höhe der Zuwendung gemäß Vertrag bestimmt sich entweder:

5.5.1.1 nach den durch die naturschutzfachlichen Auflagen der Maßnahme (einschließlich des Nutzungsverzichts) zu erwartenden Einkommensverlusten und den zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne Naturschutzauflagen oder

5.5.1.2 den Kosten des erhöhten Aufwandes für die Bewirtschaftung, die ohne die geförderte Maßnahme ausbleiben würde.

5.5.2 Der Umfang der Zuwendung ergibt sich aus den besonderen Regelungen zu den Vertragsnaturschutzmaßnahmen Teil B Ziffer 8 der VV-VN Offenland.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei der oder dem Dritten zu prüfen.

² Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL, Hrsg.) 2005: *Landschaftspflege – Daten zur Kalkulation von Arbeitszeit und Maschinenkosten*.

6.2 Die oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen der GAK zu beachten (siehe unter <https://eler.brandenburg.de/>).

6.3 Werden bei der Verwendungsnachweisprüfung Abweichungen zum Vertrag festgestellt, werden diese ggf. als Vertragsverletzung behandelt.

6.4 Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände:

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

6.4.1 eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;

6.4.2 eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;

6.4.3 eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand der oder des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;

6.4.4 die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;

6.4.5 Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;

6.4.6 Tod der oder des Zuwendungsempfängers;

6.4.7 länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit der oder des Zuwendungsempfängers.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind dem Zuwendungsgeber in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die oder der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

6.5 Kumulierung:

Die Zuwendungen der Vorhaben dürfen mit Fördermitteln der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und den Ökoregelungen kumuliert werden, sofern die festgelegte Beihilfemaximalintensität i. H. v. 100 % (Gesamtausgaben) nicht überschritten wird. Kumulierungen mit anderen Fördermitteln sind ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Vertragsanbahnung

- 7.1.1 Die Vertragsanbahnung erfolgt mit dem dokumentierten Antragsgespräch zum Vertragsabschluss zwischen Zuwendungsgeber und der oder dem Zuwendungsempfängenden.
- 7.1.2 Zum Ausschluss von Doppelförderung und Überkompensation (siehe Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 VV-VN Offenland) wird für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein digitaler Flächenabgleich mit inhaltlichen Verpflichtungen der Agrarförderung durchgeführt.
- 7.1.3 Große Unternehmen müssen vor Beginn des Vorhabens das Formular „Nachweis des Anreizeffektes“ unterzeichnet einreichen.

7.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

- 7.2.1 Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO unter folgender Voraussetzung förderunschädlich.

Voraussetzung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn ist das vom Zuwendungsempfängenden unterzeichnete Formular „Nachweis des Anreizeffektes“. Nach Eingang des Formulars beim Zuwendungsgeber gilt der vorzeitige Vorhabenbeginn als genehmigt.

- 7.2.2 Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus dem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden.

7.3 Vertragsabschluss

- 7.3.1 Der Vertragsabschluss erfolgt im Auftrag des MLUK durch das LfU oder durch die NatPVUO.

7.4 Auszahlungsverfahren

- 7.4.1 Die Zuwendungsempfängenden reichen jährlich nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Maßnahme einen formgebundenen Antrag auf Auszahlung inklusive der Maßnahmendokumentation beim LfU ein.
- 7.4.2 Die Zahlung der Mittel erfolgt jährlich im Erstattungsprinzip nach Abschluss der Maßnahme. Der Antrag auf Auszahlung für die im jeweiligen Vertragsjahr fällige Fördersumme muss bis zum 15. November beim Zuwendungsgeber vorliegen. Spätere Termine regelt der Zuwendungsgeber ggf. im Einzelfall. Die Anforderung einer Abschlagszahlung pro Jahr und Vertrag ist für erbrachte und nachgewiesene Teilmaßnahmen ab 2.500 Euro möglich.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.5.1 Vor Auszahlung der Mittel werden die eingereichten Maßnahmendokumentationen durch den Zuwendungsgeber durch Maßnahmenabnahme vor Ort geprüft und die auszahlende Zuwendung festgestellt. Die Maßnahmenabnahme vor Ort kann auch durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde, durch Naturschutzfond-Mitarbeitende der Natura 2000 Teams oder durch Mitarbeitende der Naturwacht vorgenommen werden.
- 7.5.2 Der Zuwendungsgeber kann jederzeit die eingegangenen Verpflichtungen vor Ort prüfen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

- 7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den

Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.

7.7 Veröffentlichungspflichten

7.7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über

- 10.000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie
- 100.000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen,

auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

B Besondere Regelungen

8 Vertragsnaturschutzmaßnahmen

8.1 Maßnahmen auf Grünland

Gefördert wird eine besonders naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Flächen auf Grünland. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt. Für Maßnahmen, die in Ihren Anforderungen über die unter Nr. 8.1.2 – 8.1.10 VV-VN Offenland dargestellten Standardmaßnahmen hinausgehen, um z.B. spezielle Standortbedingungen abzubilden, erfolgt die Ermittlung der Zuwendungshöhe einzelfallbezogen (siehe auch Nr. 5.4.2 VV-VN Offenland).

8.1.1 Allgemeine Bestimmungen für Maßnahmen auf Grünland

Nummer 8.1.1. gilt für alle Maßnahmen auf Grünland von Nr. 8.1.2 bis 8.1.10 VV-VN Offenland:

8.1.1.1 Auf allen Maßnahmenflächen im Grünland ist folgendes untersagt:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Beregnung
- Meliorationen
- Pflügen
- Grubbern
- Scheiben
- Walzen, Schleppen, Striegeln nach dem 30. März

8.1.1.2 Grünland im Sinne dieses Programms umfasst Flächen die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen entstanden sind, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, Ackergras zählt nicht dazu.

8.1.1.3 Bei Auffinden von Brutplätzen sind diese zu kennzeichnen, der Zuwendungsgeber ist umgehend zu informieren. Die Brutplätze sind von der Nutzung auszusparen.

- 8.1.1.4 Die Verwendung von Mähgutaufbereitern kann aus naturschutzfachlichen Gründen durch den Zuwendungsgeber untersagt werden.
- 8.1.1.5 Bis zu 10 % der Maßnahmenfläche können überjährig stehengelassen werden. Die genutzte Fläche muss jährlich wechseln, so dass die Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird.
- 8.1.1.6 In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.
- 8.1.1.7 Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (einschließlich Exkremate der Weidetiere) – sofern erlaubt – darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 GVE entspricht. Abweichungen hiervon sind im Zuwendungsvertrag zu regeln.

8.1.2 Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland

8.1.2.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Grünland durch folgende Nutzungseinschränkungen:

- a. Verzicht auf das Ausbringen von mineralischen Stickstoffdüngemitteln (Grundförderung)
- b. Zusätzlich zu a. Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Zusatzförderung 1)
- c. Zusätzlich zu a. Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Zusatzförderung 2)
- d. Zusätzlich zu a. Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Zusatzförderung 3)
- e. Zusätzlich zu a. Verzicht auf Mineraldünger (Zusatzförderung 4)
- f. Zusätzlich zu a. kein Einsatz von Gülle bei Unternehmen mit Gülleanfall (Zusatzförderung 5)
- g. Zusätzlich zu a. Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung durch reine Mahd inkl. Beräumung (Zusatzförderung 6)

8.1.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Grundförderung nach 8.1.2.1 a. wird nur in Kombination mit einer Zusatzförderung gemäß 8.1.2.1 b. – g. oder in Kombination mit 8.1.3 - 8.1.10 gewährt. Die Grundförderung nach 8.1.2.1 a kann durch entsprechende Förderungen gemäß Ökoregelung 4 oder durch Förderungen nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen ersetzt werden.

8.1.2.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Grundförderung	165 Euro/Hektar/Jahr
b. Zusatzförderung 1	49 Euro/Hektar/Jahr
c. Zusatzförderung 2	130 Euro/Hektar/Jahr
d. Zusatzförderung 3	146 Euro/Hektar/Jahr
e. Zusatzförderung 4	48 Euro/Hektar/Jahr
f. Zusatzförderung 5	47 Euro/Hektar/Jahr
g. Zusatzförderung 6	136 Euro/Hektar/Jahr

8.1.2.4 Sonstige Bestimmungen

Die Zusatzförderung 4 (8.1.2.1. e): Kein Einsatz von Mineraldünger beinhaltet neben den chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern alle chemisch-synthetischen Phosphor-, Kalium und Magnesiumdünger sowie auch alle schwerlöslichen nicht synthetischen Mineraldünger (zum Beispiel Rohphosphate). Betroffen sind vom Verbot alle mineralischen Mehrnährstoff- und Mikronährstoffdünger.

Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit Phosphor-, Kalium, Kalk und Mikronährstoffen ist in Absprache mit dem Zuwendungsgeber im Einzelfall zulässig.

8.1.3 Späte Nutzungstermine

8.1.3.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünland durch die Einhaltung bestimmter Nutzungstermine.

- a. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 15. Juni
- b. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 1. Juli
- c. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 15. Juli
- d. Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und eine weitere Nutzung erst nach dem 31. August
- e. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 16. August

8.1.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme ist nur in Kombination mit einer Grundförderung gemäß 8.1.2.1 oder einer entsprechenden Grundförderung gemäß einer Richtlinie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen oder Ökoregelung 4 möglich.

8.1.3.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 15. Juni	57 Euro/Hektar/Jahr
b. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 1. Juli	97 Euro/Hektar/Jahr
c. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 15. Juli	104 Euro/Hektar/Jahr
d. Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und eine weitere Nutzung erst nach dem 31. August	111 Euro/Hektar/Jahr
e. Die erste Nutzung erfolgt nach dem 16. August	200 Euro/Hektar/Jahr

8.1.3.4 Sonstige Bestimmungen

Die Nutzung kann durch Mahd oder Beweidung erfolgen.

Sofern durch andere Maßgaben — zum Beispiel durch Festlegungen einer Schutzgebietsverordnung (ordnungsrechtliche Einschränkung) — bereits ein erster Nutzungstermin feststeht, kann bei besonderem Erfordernis auch ein späterer Termin vereinbart werden. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich dann aus der Differenz der beiden Vergütungssätze.

Sofern es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann der Zuwendungsgeber den Nutzungstermin in Abstimmung mit der oder dem Zuwendungsempfangenden nach vorn oder hinten verschieben.

In Bezug auf die Nutzungspause gemäß 8.1.3.1.d kann der Zuwendungsgeber aufgrund besonderer Artenschutzaspekte den Zeitraum der 1. Nutzung zeitlich abweichend festlegen oder aussetzen. Die Nutzungspause kann mit Zustimmung des Zuwendungsgebers auch verkürzt werden.

8.1.4 Verwendung von Balkenmähdwerken

8.1.4.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch die Verwendung von Balkenmähdwerken.

8.1.4.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Verwendung Balkenmähdwerk	40 Euro/Hektar/Jahr
---------------------------	---------------------

8.1.5 Schonflächen im Grünland

8.1.5.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung durch das Belassen von ein- bzw. überjährigen Schonflächen.

a. Einjährige Schonflächen

Die Altgrasstreifen/-flächen sind von Jahresbeginn an bis zum 1. September desselben Jahres von der Nutzung auszusparen. Ab dem 1. September kann eine reguläre Nutzung durch Mahd oder Beweidung erfolgen.

b. Überjährige Schonflächen

Die Altgrasstreifen/-flächen sind von Jahresbeginn an von der Nutzung auszusparen. Eine Nutzung durch Mahd oder Beweidung ist erst ab dem 1. Juni des Folgejahres zulässig.

8.1.5.2 Zuwendungsvoraussetzung

Auf Maßnahmenflächen, für die bereits Ökoregelung 1d beantragt wurde, ist keine Förderung der VN-Maßnahme Schonflächen zulässig.

8.1.5.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung 1. September

a. Einjährige Schonflächen	108 Euro/Hektar/Jahr
b. Überjährige Schonflächen	150 Euro/Hektar/Jahr

8.1.5.4 Sonstige Bestimmungen

Im Bereich der Schonflächen ist der Einsatz von Düngern aller Art verboten.

Die Vorgabe zur frühesten Nutzung kann im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen in Abstimmung mit der oder dem Zuwendungsempfangenden angepasst werden.

Die Abgrenzung der Streifen und Flächen erfolgt in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber schlagbezogen entsprechend fachlicher Erfordernisse und lokaler flächenspezifischer Gegebenheiten.

Ist die Schonfläche > 10 Prozent der Grünlandfläche, erfolgt die Vergütung i.d.R. gemäß 8.1.5.3. Bei kleineren Schonflächen kann die Vergütung auf Grund besonderer Erschwernisse als Einzelfallkalkulation in Anlehnung an die KTBL erfolgen.

8.1.6 Teilmahd

8.1.6.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch Teilmahd-Nutzung.

8.1.6.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Mahdnutzung mit Teilmahd	59 Euro/Hektar/Jahr
--------------------------	---------------------

8.1.6.3 Sonstige Bestimmungen

Die Teilmahd hat so zu erfolgen, dass maximal 50 Prozent der Fläche des beantragten Schlages an einem Mahdtermin gemäht werden.

Zwischen den Mahdterminen der Teilmahd-Abschnitte ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Tagen einzuhalten.

Die Teilmahd auf zwei Abschnitten bezieht sich auf die erste Nutzung eines Schlages.

Der Zeitraum zur Nutzung der einzelnen Teilmahd-Abschnitte kann in Absprache mit dem Zuwendungsgeber an die naturschutzfachlichen und die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

8.1.7 Mosaikmahd

8.1.7.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die naturschutzorientierte Grünlandnutzung durch Mosaikmahd.

8.1.7.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Mosaikmahd	79 Euro/Hektar/Jahr
------------	---------------------

8.1.7.3 Sonstige Bestimmungen

Es werden maximal 25 Prozent der Maßnahmenfläche an einem Termin gemäht.

Zwischen den Mahdterminen muss jeweils ein zeitlicher Abstand von 10 Tagen eingehalten werden.

Der Zeitpunkt der Mahd wird vom Zuwendungsgeber festgelegt.

Der Zeitraum zur Nutzung der einzelnen Mosaikmahd-Abschnitte kann in Absprache mit dem Zuwendungsgeber den örtlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten angepasst werden.

8.1.8 Verzicht auf Walzen und Schleppen

8.1.8.1 Fördergegenstand

Gefördert wird der Verzicht auf die Pflegemaßnahmen Walzen und Schleppen vor dem 30. März.

8.1.8.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Verzicht auf Walzen und Schleppen	43 Euro/Hektar/Jahr
-----------------------------------	---------------------

8.1.9 Erhalt der Spreewaldwiesen

8.1.9.1 Fördergegenstand

Gefördert wird der technologische Mehraufwand bei der Mahd von Kleinstflächen im Biosphärenreservat Spreewald.

- a. Mahd einmal jährlich bei Erreichbarkeit der Fläche auf dem Landweg
- b. Mahd einmal jährlich bei Erreichbarkeit der Fläche auf dem Wasserweg

8.1.9.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die nutzbare Flächengröße beträgt maximal drei Hektar.

Eine kleinteilige Flächennutzung muss gewährleistet sein. Es muss eine sichtbare Abgrenzung durch natürliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Kleingewässer, Grünlandbrachen oder Sukzessionsflächen, Gräben oder Zirren (auch in verlandetem Zustand) bzw. durch Nutzungsunterschiede wie unterschiedliche Mahdzeitpunkte gegeben sein.

Die förderfähigen Flächen befinden sich im Geltungsbereich der Verordnung zum Biosphärenreservat Spreewald³.

Wurde der oder dem Zuwendungsempfänger für die Vertragsnaturschutz-Maßnahmenfläche eine Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ) gewährt, dann ist die Vertragsnaturschutz-Förderung zur Vermeidung einer Doppelförderung um den Betrag der Ausgleichszulage zu kürzen.

8.1.9.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Mahd einmal jährlich, Erreichbarkeit der Fläche auf dem Landweg	104 Euro/ Hektar
b. Mahd einmal jährlich, Erreichbarkeit der Fläche auf dem Wasserweg	241 Euro/ Hektar

8.1.9.4 Sonstige Bestimmungen

Der Mahdtermin sowie der Termin einer gegebenenfalls zusätzlichen Beweidung sind zu dokumentieren (Weidetagebuch/Schlagkartei). Gegebenenfalls kann die

³ Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12. September 1990 (Gbl. der DDR, SDr.Nr. 1473 vom 01.10.1990), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 28).

Beweidungsdauer, der Tierbesatz oder eine Nachmahd in Anpassung an die Standortbedingungen im Vertrag festgelegt werden.

8.1.10 Hohe Wasserhaltung

8.1.10.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die naturschutzorientierte Grünlandnutzung durch eine zeitlich begrenzte Einstellung von oberflächennahen/-gleichen Grundwasserständen mit Blänkenbildung

- a. bis zum 30.04.
- b. bis zum 30.05.
- c. bis zum 30.06.
- d. vom 01.08. bis zum 31.12.

8.1.10.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. bis zum 30.04.	65 Euro/Hektar/Jahr
b. bis zum 30.05.	140 Euro/Hektar/Jahr
c. bis zum 30.06.	227 Euro/Hektar/Jahr
d. vom 01.08. bis zum 31.12.	313 Euro/Hektar/Jahr

8.1.10.3 Sonstige Bestimmungen

Die Maßnahme kann nur vereinbart werden, wenn durch Regulierungseinrichtungen entsprechende Wasserstände eingestellt werden können.

8.2 Maßnahmen auf Acker

Gefördert wird eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Flächen auf Ackerflächen. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt. Für Maßnahmen, die in Ihren Anforderungen über die unter Nr. 8.2.1 – 8.2.9 dargestellten Standardmaßnahmen hinausgehen, um z. B. spezielle Standortbedingen abzubilden, erfolgt die Ermittlung der Zuwendungshöhe einzelfallbezogen (siehe auch Nr. 5.4.2 VV-VN Offenland).

8.2.1 Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland

8.2.1.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Nutzung von Ackerland als extensives Grünland.

8.2.1.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Nutzung von Acker als extensives Grünland	320 Euro/Hektar/Jahr
-------------------------------------------	----------------------

8.2.1.3 Sonstige Bestimmungen

Im ersten Jahr sind auf der Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen.

Auf der Fläche ist eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung sowie jegliche Stickstoffdüngung untersagt. Beweidung ist zulässig.

Die Flächen sind im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes zu nutzen. Höchstens 50 Prozent der betreffenden Fläche darf überjährig stehengelassen werden. Die ungenutzte Fläche muss jährlich wechseln.

In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.

Untersagt ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Beregnung und Meliorationen.

Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit Phosphor, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen ist in Absprache mit dem Zuwendungsgeber im Einzelfall zulässig.

Die Ackerflächen behalten den Grünlandbestand für die Dauer der Verpflichtung bei und zählen zur Hauptbodennutzung Ackerland.

8.2.2 Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

8.2.2.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland.

8.2.2.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Dauerhafte Umwandlung von Acker in extensives Grünland	1.600 Euro/Hektar/Jahr
--------------------------------------------------------	------------------------

8.2.2.3 Sonstige Bestimmungen

Im ersten Jahr sind auf der Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen.

Auf den Flächen ist eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung sowie jegliche Stickstoffdüngung untersagt. Beweidung ist zulässig.

Die oder der Zuwendungsempfänger nutzt die Flächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und/oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Höchstens 50 Prozent der betreffenden Fläche können überjährig stehengelassen werden. Die ungenutzte Fläche muss jährlich wechseln.

In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.

Untersagt ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Beregnung und Meliorationen.

Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit Phosphor, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen ist in Absprache mit dem Zuwendungsgeber im Einzelfall zulässig.

Die Flächen zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zur Hauptbodenart Dauergrünland.

8.2.3 Anlage von Feldvogelinseln

8.2.3.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage von Feldvogelinseln.

8.2.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Feldvogelinsel liegt als Teilparzelle innerhalb eines Feldblocks, der eine Mindestgröße von 5 Hektar hat.

Der Anteil der Feldvogelinsel/der Feldvogelinseln darf höchstens 50 Prozent der Gesamtfläche des Feldblocks betragen.

Der Abstand zu vertikalen Strukturen, wie Gebäuden oder höheren Gehölzen, muss mindestens 50 Meter betragen.

8.2.3.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Anlage von Feldvogelinseln	305 Euro/Hektar/Jahr
----------------------------	----------------------

8.2.3.4 Sonstige Bestimmungen

Die Feldvogelinseln sind auf Flächen mit Getreidekulturen und Ölsaaten als schwarzliegende Brachen in Selbstbegrünung anzulegen oder müssen sichtbar ohne weitere Bewirtschaftung abgegrenzt sein.

Der Flächenumfang einer Feldvogelinsel beträgt mindestens 0,5 Hektar bis maximal 2 Hektar bei einer Mindestbreite von 50 Meter. Es können auch mehrere Feldvogelinseln auf einer Ackerparzelle angelegt werden.

Um die Brutplatztradition der Zielarten zu berücksichtigen, darf sich die Lage der Feldvogelinseln im Verpflichtungszeitraum in der Regel nicht ändern. Ein Wechsel der Maßnahmenflächen ist nach Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber im Einzelfall möglich.

Es ist eine Bewirtschaftungsruhe ab 1. März bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht einzuhalten. Auf den Feldvogelinseln ist im Zeitraum der Bewirtschaftungsruhe die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie die Beregnung nicht zulässig.

8.2.4 Lichtacker

8.2.4.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage von Lichtäckern durch extensiven Ackeranbau mit doppeltem Saatreihenabstand und/oder zusätzlich halbiertes Aussaatstärke.

8.2.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Anbau von Mais ist von der Förderung ausgenommen.

8.2.4.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Anlage von Lichtacker	180 Euro/Hektar/Jahr
-----------------------	----------------------

8.2.4.4 Sonstige Bestimmungen

Eine Lichtackerfläche kann auf dem ganzen Schlag oder anteilig angelegt werden. Die Flächengröße/Streifenbreite wird mit dem Zuwendungsgeber entsprechend der naturschutzfachlichen Erfordernisse abgestimmt.

Lichtackerflächen dürfen nach der Aussaat bis zur Ernte des Schlages weder bearbeitet noch gepflegt werden. Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zulässig. Nach der Ernte des Schlages ist eine Nutzung möglich.

Untersagt sind Untersaaten und Zwischenfrüchte, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen von mineralischen Düngemitteln.

8.2.5 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

8.2.5.1 Fördergegenstand

- a. Gefördert wird die Anwendung extensiver Produktionsverfahren auf Ackerland durch den Verzicht auf die Ausbringung mineralischer Stickstoffdüngemittel
- b. Sowie zusätzlich zu a., der Verzicht auf den Einsatz von Gülle
- c. Sowie zusätzlich zu a. der Verzicht auf Düngung jeglicher Art
- d. Sowie zusätzlich zu a die Verwendung alter Nutzpflanzensorten, die im zentralen Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aufgeführt sind.

8.2.5.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Anwendung extensiver Produktionsverfahren im Ackerland	170 Euro/Hektar/Jahr
b. Zusätzlich Verzicht auf Gülle	47 Euro/Hektar/Jahr
c. zusätzlich Verzicht auf jegliche Düngung	156 Euro/Hektar/Jahr
d. zusätzlich Verwendung alter Sorten	150 Euro/Hektar/Jahr

8.2.5.3 Sonstige Bestimmungen

Eine Kombination der einzelnen Fördergegenstände ist zulässig, mit Ausnahme der Kombination der Fördergegenstände b und c.

Auf den geförderten Flächen ist jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten.

8.2.6 Mehrjährige Blühflächen mit Regiosaatgut

8.2.6.1 Fördergegenstand

Gefördert wird der Nutzungsverzicht durch die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen im Acker. Die Blühstreifen werden durch Einsaat mit Regiosaatgut angelegt.

8.2.6.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Anlage von mehrjährigen Blühstreifen mit Regiosaatgut	710 Euro/Hektar/Jahr
-------------------------------------------------------	----------------------

8.2.6.3 Sonstige Bestimmungen

Die Streifen dürfen frühestens ab dem 15. September gemäht oder beweidet werden. Es muss mindestens ein Teil der Streifen überjährig stehengelassen werden. Der stehengelassene Teil sollte jährlich wechseln.

Es ist keine Kombination mit Ökoregelung 1b und 1c möglich.

Die Flächengröße/Streifenbreite wird entsprechend der naturschutzfachlichen Erfordernisse festgelegt.

Auf den Streifen untersagt sind:

- die Ausbringung von jeglichen Düngemitteln,
- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie
- Mulchen.

In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.

8.2.7 Schonflächen im Acker

8.2.7.1 Fördergegenstand

Gefördert wird der Nutzungsverzicht durch die Anlage von Schonflächen bzw. Schonstreifen mit Selbstbegrünung.

8.2.7.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beantragung ist erst nach Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung möglich. Eine Kombination mit Ökoregelung 1 ist nicht zulässig.

8.2.7.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Schonflächen	340 Euro/Hektar/Jahr
--------------	----------------------

8.2.7.4 Sonstige Bestimmungen

Eine Einsaat ist unzulässig.

In Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber können die Flächen überjährig stehengelassen werden. Die Flächen sind mind. alle zwei Jahre durch Mahd inklusive Beräumung, Mulchmahd oder Beweidung zu nutzen. In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.

Schonflächen können den gesamten Schlag umfassen. Die Flächengröße/ Streifenbreite wird mit dem Zuwendungsgeber entsprechend der naturschutzfachlichen Erfordernisse abgestimmt.

Sofern ein gesamter Schlag als Schonfläche ausgewiesen wird und die Fläche für das komplette letzte Verpflichtungsjahr als nicht-produktive Fläche gemeldet wurde, ist das Vorgehen der Rückführung in die Produktion im letzten Vertragsjahr entsprechend der naturschutzfachlichen Erfordernissen mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

Untersagt sind: die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, die Ausbringung von jeglichen Düngemitteln sowie jegliche Bodenbearbeitung.

Spezielle Nutzungsvorgaben (z.B. gestaffelte oder alternierende Nutzung der Schonstreifen/-flächen) können entsprechend naturschutzfachlicher Erfordernisse vereinbart werden.

8.2.8 Vogelschutz durch Belassen überwinternder Stoppeln

8.2.8.1 Fördergegenstand

Gefördert werden die Nutzungseinschränkungen durch das Belassen von überwinternden Stoppeln auf Ackerflächen mit Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten.

8.2.8.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Belassen von überwinternden Stoppeln	72 Euro/Hektar/Jahr
--------------------------------------	---------------------

8.2.8.3 Sonstige Bestimmungen

Untersagt sind auf den Maßnahmenflächen für den Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. März des Folgejahres die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, die Ausbringung von jeglichen Düngemitteln sowie die mechanische Bearbeitung der Fläche.

Eine Rotation der Flächen ist möglich

8.2.9 Nutzungsruhe im Ackerfutterbau inklusive Hochschnitt

8.2.9.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Nutzungsruhe auf Teilflächen in Ackerfutterkulturen mit mindestens 50 Prozent Leguminosenanteil und die Mahd der stehengelassenen Flächen im Hochschnitt.

8.2.9.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Teilfläche mit Nutzungsruhe inkl. Hochschnitt	492 Euro/Hektar/Jahr
-----------------------------------------------	----------------------

8.2.9.3 * Sonstige Bestimmungen

Zwischen Mitte April bis Ende Juli des Verpflichtungsjahres findet mindestens 8 Wochen keine Nutzung und Bearbeitung der Teilflächen statt. Die Ruhezeit kann entweder durch eine frühe erste Nutzung mit anschließender Ruhephase oder durch einen späten Erstnutzungstermin erreicht werden.

Die Mindestgröße der Teilfläche beträgt 3 Prozent von der Gesamtfläche.

Die Teilflächen sind mindestens 9 Meter bis maximal 30 Meter breit.

Bei Schlagbreiten ab 150 Meter ist eine Nutzungsruhe sowohl auf Teilflächen an den Schlagrändern als auch im Schlaginneren einzuhalten.

Bei Schlagausbuchtungen oder in Schlagbereichen mit eingeschränkter Nutzbarkeit durch z. B. hohe Kleingewässerdichte können größere, arrondierte Teilflächen abgegrenzt werden.

Die Mahd der Teilflächen erfolgt im Hochschnitt von mindestens 12 cm (effektiver Freiraum unter dem Mähwerk (Schnittebene) mindestens 8 cm).

Von der vorgegebene Teilflächenbreite kann im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen oder wegen standörtlicher Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber abgewichen werden.

Spezielle Nutzungsvorgaben (z. B. gestaffelte oder alternierende Nutzung der Teilflächen nach der vorgegebenen Nutzungsruhe bzw. überjährig verbleibende Aufwüchse nach der letzten Nutzung) können entsprechend naturschutzfachlicher Erfordernisse vereinbart werden.

8.3 Pflege von speziellen Biotopen

Gefördert werden Maßnahmen zur Pflege von Natura-2000-Lebensräumen und anderen schützenswerten Flächen im Offenland wie z. B. Binnensalzstellen und Pfeifengraswiesen. Für Maßnahmen, die in Ihren Anforderungen über die unter Nummer 8.3.1 – 8.3.9 dargestellten Standardmaßnahmen hinausgehen, um z. B. spezielle Standortbedingungen abzubilden, erfolgt die Ermittlung der Zuwendungshöhe einzelfallbezogen (siehe auch Nr. 5.4.2 VV-VN Offenland).

8.3.1 Beweidung von Heiden

8.3.1.1 Fördergegenstand

Gefördert werden die Erhaltung und der Schutz von Heiden durch:

- a. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden
- b. Beweidung mit Rindern

8.3.1.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden	346 Euro/Hektar/Jahr
b. Beweidung mit Rindern	161 Euro/Hektar/Jahr

8.3.1.3 Sonstige Bestimmungen

Die Flächen werden mindestens einmal jährlich durch Beweidung genutzt (ggf. Nachmahd mit Beräumung des Mahdgutes).

Bis zu 10 Prozent der Fläche kann überjährig stehengelassen werden. Die nicht genutzte Fläche muss jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird. In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.

Das Beweidungsregime wird in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber an die naturschutzfachlichen und/oder örtlichen Begebenheiten angepasst.

Eine Zufütterung auf der Maßnahmenfläche ist grundsätzlich untersagt und nur im Einzelfall in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber zulässig. In Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber ist eine Nachmahd zulässig.

8.3.2 Pflege von Trockenrasen und sensiblem Dauergrünland durch Beweidung

8.3.2.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Pflege von Trockenrasen und sensiblem Dauergrünland durch:

- a. die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden
- b. die Beweidung mit Rindern

8.3.2.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden	258 Euro/Hektar/Jahr
b. Beweidung mit Rindern	111 Euro/Hektar/Jahr

8.3.2.3 Sonstige Bestimmungen

Die Flächen werden mindestens 1x jährlich durch Beweidung genutzt (ggf. Nachmahd mit Beräumung des Mahdgutes).

Bis zu 10 Prozent der Fläche kann überjährig stehengelassen werden. Die nicht genutzte Fläche muss jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle zwei Jahre genutzt wird. In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.

Das Beweidungsregime wird in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber an die naturschutzfachlichen und/oder örtlichen Begebenheiten angepasst.

In naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen kann auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Nutzung von weniger als alle zwei Jahre vereinbart werden.

Eine Zufütterung auf der Maßnahmenfläche ist grundsätzlich untersagt und nur im Einzelfall in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber zulässig.

In Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber ist eine Nachmahd zulässig.

8.3.3 Maschinelle Mahd von Heiden sowie Halbtrockenrasen und Trockenrasen

8.3.3.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die maschinelle Mahd von Heiden sowie Halbtrockenrasen und Trockenrasen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Beräumung des Mahdgutes.

8.3.3.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Maschinelle Mahd von Heiden, Halbtrockenrasen und Trockenrasen auf Nicht-LN-Flächen	275 Euro/Hektar/Jahr
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

8.3.4 Maschinelle Mahd von Feuchtwiesen

8.3.4.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die maschinelle Mahd von Feuchtwiesen auf Nicht-LN-Flächen mit Beräumung des Mahdgutes.

8.3.4.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Maschinelle Mahd von Feuchtwiesen auf Nicht-LN Flächen	371 Euro/Hektar/Jahr
--------------------------------------------------------	----------------------

8.3.5 Offenhaltung von Flächen durch Gehölzentfernung

8.3.5.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Offenhaltung von Flächen durch die Entfernung von Gehölzen als Ergänzung zu einer regulären Pflege durch Beweidung und/oder Mahd.

- a. Grundförderung Offenhaltung leicht
Diese umfasst eine Entfernung von Gehölzen bei einer Strauch- und Gehölzdeckung von bis zu 10 Prozent.
- b. Grundförderung Offenhaltung mittel:
Diese umfasst eine Entfernung von Gehölzen bei einer Strauch- und Gehölzdeckung von bis zu 25 Prozent.

8.3.5.2 Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen

Die Maßnahmenfläche untersteht einer regelmäßigen Pflege durch Beweidung und/oder Mahd.

Die zu entfernenden Gehölze können nicht durch die alleinige Beweidung/Mahd zurückgedrängt werden.

8.3.5.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Grundförderung Offenhaltung leicht	159 Euro/Hektar/Jahr
b. Grundförderung Offenhaltung mittel	397 Euro/Hektar/Jahr

8.3.5.4 Sonstige Bestimmungen

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dient die Maßnahme dem Erreichen/ Beibehalten von guten Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (inklusive deren Entwicklungsflächen) und muss über die Mindestanforderung des GAP-Strategieplanes (Verbuschung < 50 Prozent des Feldblockes) deutlich hinausgehen. Als Minimumziel ist ein Deckungsgrad des Feldblockes < 30 Prozent zu erfüllen. Eine Förderung zur weiteren Verringerung des Deckungsgrades unter dem Minimumziel ist zulässig.

Der Umgang mit dem anfallenden Schnittgut erfolgt in Absprache mit dem Zuwendungsgeber.

Die Stockausschläge sind bodennah abzuschneiden.

8.3.6 Entsorgung von Landschaftspflegematerial

8.3.6.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Entsorgung von Landschaftspflegematerial.

- a. Mahdgut/ Schnittgut bis 20 cm Durchmesser
→ beispielsweise Schilf oder Sauergräser
- b. Verholztes Schnittgut, Gehölzschnitt, Wurzelholz und Stubben > 20 cm Durchmesser
→ beispielsweise Schnittgut nach der Maßnahme 8.3.5.

8.3.6.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Entsorgung von Landschaftspflegematerial bis 20 cm	18 Euro/m ³
b. Entsorgung von Landschaftspflegematerial > 20 cm	25 Euro/m ³

8.3.6.3 Sonstige Bestimmungen

Das Mahd- und Schnittgut darf nicht landwirtschaftlich oder energetisch verwertet werden.

Ein Verbleib des Mahd- und Schnittgutes auf der Maßnahmenfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässig.

8.3.7 Förderung der Wildblütenflora

8.3.7.1 Fördergegenstand

Förderung der Wildblütenflora durch naturschutzfachliche Vorgaben bei der Bienenhaltung. Im Vordergrund steht die ökosystemare Leistung für die Kulturlandschaft durch die Haltung von Honigbienen. Gefördert wird die Durchführung von Vollanalysen (inklusive Pollenanalyse) pro Stand, die Durchführung von Rückstandsuntersuchungen pro Stand und erster Schleuderung sowie die Standortgebundenheit und der Verzicht auf Massentrachten.

Das Durchführen von regelmäßigen Analysen gibt u. a. Aufschluss darüber, welches Pflanzenspektrum von den Bienen genutzt wird. Dadurch wird die Wildblütenflora in ihrem Fortbestand in der Kulturlandschaft unterstützt.

8.3.7.2 Bemessung/Höhe der Zuwendung

Förderung der Wildblütenflora	30 Euro pro Bienenvolk (maximal 4.500 Euro pro Betrieb)
-------------------------------	------------------------------------------------------------

8.3.7.3 Sonstige Bestimmungen

Auf den Einsatz von Medikamenten ist zu verzichten.

Die gesamte Jahrestracht ist zu nutzen (Nachweis durch Weidejahrdokumentation).

In Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber können detailliertere Ausführungen zu den Auflagen im Vertrag geregelt werden.

8.3.8 Pflege von Streuobstbeständen

8.3.8.1 Fördergegenstand

Gefördert wird der fachgerechte Schnitt von Kern- und Steinobstbäumen im Bereich extensiv genutzter Streuobstflächen.

a. Erziehungsschnitt

Der Erziehungsschnitt erfolgt jährlich in den ersten 10 Standjahren und ist auf den Aufbau einer stabilen Kronenstruktur ausgerichtet.

b. Erhaltungsschnitt

Der Erhaltungsschnitt wird in den Standjahren 11 bis 20 gefördert. Durch die fachgerechte Auslichtung der Krone wird das Kronengerüst stabilisiert und erhalten sowie eine Holzverjüngung angeregt.

c. Altbaumschnitt (Verjüngungsschnitt)

Ziel des Verjüngungsschnitts ab dem 21. Standjahr ist die fachgerechte Auslichtung der Krone durch Entfernung von kranken und abgestorbenen Ästen sowie Konkurrenztrieben.

8.3.8.2 Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen

Die Förderung von gewerblich genutzten Streuobstbeständen ist ausgeschlossen.

Eine Förderung von Streuobstbeständen in Hausgärten oder auf Flurstücken mit Hausgartencharakter ist ausgeschlossen.

8.3.8.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Erziehungsschnitt	20 Euro/Baum
b. Erhaltungsschnitt	75 Euro/Baum
c. Altbaumschnitt	161 Euro/Baum

8.3.8.4 Sonstige Bestimmungen

Ein Erziehungsschnitt kann jährlich gefördert werden.

Der Erhaltungsschnitt kann alle drei Jahre gefördert werden.

Der Altbaumschnitt (Verjüngungsschnitt) kann gefördert werden, wenn bis zum letzten Schnitt mindestens 5 Jahre zurückliegen. Der Altbaumschnitt kann im Einzelfall auf zwei bis drei aufeinanderfolgende Jahre aufgeteilt werden, um eine zu starke Schwächung des Baumes zu vermeiden.

Abgestorbene Obstbäume können zur Stabilisierung und damit zum Erhalt des ökologisch wertvollen, stehenden Totholzes auf den Torso gesetzt werden. Diese Maßnahme wird als Erhaltungsschnitt gefördert.

Das Gehölzschnittgut ist in Absprache mit dem Zuwendungsgeber in der Regel aufzuschichten und als Rückzugsort für Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten auf der Fläche zu belassen.

Der Gehölzschnitt ist nur während der Vegetationsruhe durchzuführen und nicht bei Temperaturen $< - 5 \text{ }^{\circ}\text{C}$. Wassertriebe können nach Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber auch im Sommer geschnitten werden.

Vorhandene Misteln sollen im Zuge der Baumpflege entfernt werden.

8.3.9 Kopfbaumpflege

8.3.9.1 Fördergegenstand

Gefördert wird der fachgerechte Pflegeschnitt von Kopfweiden.

- a. Kopfbaumpflege leicht: Einfache Kopfbaumpflege ohne Erschwernisse
- b. Kopfbaumpflege mittel: mindestens ein Erschwerniskriterium ist erfüllt
- c. Kopfbaumpflege schwer: mindestens zwei Erschwerniskriterien sind erfüllt

Erschwerniskriterien sind:

- Astanzahl pro Baum ≥ 20
- Anzahl zu pflegender Bäume pro Standort und Jahr ≤ 3
- keine Pflege in den letzten 10 Jahren (schlechter Pflegezustand)
- Verwendung von Spezialtechnik

8.3.9.2 Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen

Es hat in den letzten 2 vergangenen Jahren keine Pflege stattgefunden.

8.3.9.3 Bemessung/Höhe der Zuwendung

a. Kopfbaumpflege leicht	140 Euro/Baum
b. Kopfbaumpflege mittel	274 Euro/Baum
c. Kopfbaumpflege schwer	359 Euro/Baum

8.3.9.4 Sonstige Bestimmungen

§ 39 Absatz 5 Nummer 1 des BNatSchG ist zu beachten.

8.4 Artenhilfsmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zum Schutz heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die nach nationalen, europäischen oder internationalen Schutzkategorien gefährdet oder seltenen sind. Dazu gehören insbesondere

- der Erhalt und die Entwicklung von Lebensstätten und Habitaten,
- sowie das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen.

Um die individuellen Ansprüche des schützenswerten Artenspektrums in Brandenburg abbilden zu können, erfolgt die Ermittlung der Zuwendungshöhen einzelfallbezogen (siehe auch VV Nr. 5.4.2).

9 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 06.06.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030. Im Falle von Änderung des Teils II Abschnitt 1.1.4 des Agrarrahmens, insbesondere bei Änderungen einschlägiger verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen, sind die Vorhaben entsprechend anzupassen.

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel